

Gesellschaft für Europäisches Schuldvertragsrecht  
Society of European Contract Law (SECOLA), e.V.

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

(1) Der Verein führt den Namen "Gesellschaft für Europäisches Schuldvertragsrecht - Society of European Contract Law (SECOLA), e.V." Den Zusatz "e.V." führt der Verein erst nach Eintragung in das Vereinsregister.

(2) Sitz des Vereins ist München.

(3) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07. und endet am 30.06. des Kalenderjahres.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

(1) Der Verein dient der wissenschaftlichen Erforschung und dem wissenschaftlichen Gespräch, d.h. dem Streben nach neuen Erkenntnissen, zum Europäischen Vertragsrecht einschließlich seiner ökonomischen, soziologischen und geistesgeschichtlichen Bezüge in Theorie und Praxis. Zugleich soll die Bildung im Europäischen Vertragsrecht durch Verbreitung seiner Kenntnis gefördert werden. Erfasst sind alle supranational angelegten Rechtsquellen, Regelwerke und Initiativen zu Problemen des Vertrages und seiner Ausgestaltung, insbesondere das diesbezügliche Gemeinschaftsrecht.

(2) Der Verein verschreibt sich hierbei vor allem dem internationalen Austausch, der Offenheit gegenüber allen damit befaßten Berufsgruppen in Theorie und Praxis sowie der rechtsdogmatischen ebenso wie der interdisziplinären, rechtspolitischen und -theoretischen Betrachtung des Europäischen Vertragsrechts. Hierbei soll der Verein vor allem auch Plattform für die Diskussion entstehenden und vorgeschlagenen Rechts in Europa sein.

(3) Zur Verfolgung seiner Ziele veranstaltet oder trägt der Verein:

- a) Tagungen zu Diskussion und Darstellung Europäischer Rechtsakte und anderer supranational angelegter Initiativen, der zugrunde liegenden Konzepte und Wurzeln;
- b) Veröffentlichungen und Übersetzungen von Werken zu den unter a) beschriebenen Themen;
- c) wissenschaftliche Forschungsprojekte zu den unter a) beschriebenen Themen;
- d) ein Periodikum von internationalem Zuschnitt zu den unter a) beschriebenen Themen, soweit keine gleichartige Publikation durch ein nicht steuerbegünstigtes Unternehmen herausgegeben wird, zu dem das Periodikum in größerem Umfang in Wettbewerb treten könnte;
- e) sonstige Initiativen, einschließlich Seminaren zur Einführung und Fortbildung, in den unter a) beschriebenen Themen.
- f) die Verleihung von Preisen für herausragende wissenschaftliche Leistungen im unter a) beschriebenen Themenbereich.

Diese Initiativen entfaltet der Verein im Gegenstandsbereich des Abs. 1 und im Rahmen seiner Möglichkeiten.

(4) Zur Verfolgung seiner Ziele arbeitet der Verein mit vergleichbaren Vereinigungen und Forschungseinrichtungen in In- und Ausland und anderer Fachrichtungen zusammen. Eine Mitgliedschaft in gemeinsamen Vereinigungen ist zulässig.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige wissenschaftliche Zwecke und die Förderung der Bildung im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Den Zweck des Vereins umschreibt § 2. Der Verein erstrebt keinen Gewinn.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Dies gilt auch für Einnahmen, insbesondere aus Seminaren nach § 2 Abs. 3 Buchstabe e. Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vergütung von Angestellten erfolgt in Anlehnung an vergleichbare Anstellungen im öffentlichen Dienst des Freistaates Bayern oder des vorwiegenden Einsatzortes.
- (4) Der Verein wird die Anerkennung als gemeinnützig im Sinne von § 52 Abgabenordnung beantragen. Für entsprechende Möglichkeiten in den anderen Mitgliedstaaten gilt § 10.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Fritz-Thyssen-Stiftung (Köln) mit der Auflage, die in § 2 genannten Zwecke zu fördern. Für die Vermögensnachfolge bei Umwandlung in einen Europäischen Verein oder eine ähnliche Europäische Rechtsform gilt § 10.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Als Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen aufgenommen werden, die mit dem Gegenstand des Vereins beruflich befaßt sind, sowie interessierte Institutionen und Studenten auf begründete Empfehlung eines Universitätsprofessors.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.
- (3) Die Mitgliedschaft wird beendet durch
  - a) Tod bzw. bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch Erlöschen;
  - b) Austritt, der nur vor Ablauf des Kalenderjahrs zu dessen Ende schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann;
  - c) förmlichen Ausschluß nach Absatz 4, für den die Letztentscheidungsbefugnis bei der Mitgliederversammlung liegt;
  - d) Ausschluß, der durch Beschluß des Vorstands erfolgen kann, wenn ohne Grund und nach zweimaliger Mahnung durch den Vorstand oder einen Beauftragten für mindestens zwei Jahre kein Beitrag entrichtet wurde.
- (4) Der Vorstand kann Mitglieder, die Interessen oder das Ansehen des Vereins schwer schädigen, ausschließen. Gegen den Ausschluß kann das betreffende Mitglied binnen eines Monats beim Vorstand schriftlich die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragen.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge und Spenden**

(1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, die unbar zu entrichten sind. Der Beitrag ist zum 1.8. jeden Jahres, bei Eintritt während des Kalenderjahres zum 1. des Folgemonats fällig. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt bis zu einer abweichenden Festsetzung durch die Mitgliederversammlung 10 Euro für Studenten (30 Euro als Förderbeitrag), 50 Euro für Einzelpersonen (75 Euro als Förderbeitrag) und 500 Euro für Institutionen, Firmen und Kanzleien. Die Sätze sind als bloße Regelbeiträge zu verstehen, die Mitgliederversammlung kann auch ihren Festsetzungen den Charakter von Regelbeiträgen beilegen. Mitglieder, die den Förderbeitrag oder den Regelbeitrag für Institutionen entrichten, erhalten ein Freixemplar der jährlichen Publikation.

(2) Ist ein Mitglied mit zwei Beiträgen im Rückstand, ruhen seine Rechte. Der Vorstand kann rückständige Mitgliedsbeiträge erlassen, wenn deren Einziehung unbillig oder der für die Einziehung erforderliche Aufwand unverhältnismäßig wäre.

(2) Der Verein ist nur ideell tätig. Die Spendeneinwerbung und gegebenenfalls sonstige Einnahmen erfolgen zweckgebunden.

## **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand;
3. das Kuratorium.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, regelmäßig im Zusammenhang mit einer Tagung nach § 2 Abs. 3 Buchstabe a am Tagungsort. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen. Jedes Mitglied kann eine Ergänzung der Tagesordnung bis spätestens zwei Wochen vor Versammlung schriftlich beantragen.

(2) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Angabe des Zweckes beantragen. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind nur beschlußfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder erschienen ist.

(3) Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung, bei seiner Verhinderung dessen Stellvertreter. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.

(4) Die Mitgliederversammlung ordnet die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht in der Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie beschließt insbesondere über:

1. die Bestellung und Abberufung von Vorstands- und Kuratoriumsmitgliedern;
2. die Genehmigung des Haushaltsplanes für das künftige Geschäftsjahr gemäß Absatz 4;
3. die Bestätigung der Bilanz des abgelaufenen Geschäftsjahres und die Entlastung des Vorstands;
4. die Festsetzung von Beiträgen nach § 5;
5. Änderungen in der Personalstruktur des Vereins;
6. den Ausschluß von Mitgliedern;
7. den Beitritt zu und Austritt aus Vereinigungen nach § 2 Abs. 4;
8. Satzungsänderungen und
9. die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung kann den Titel des Ehrenmitglieds oder Ehrenvorsitzenden verleihen, die die Rechte von Mitgliedern, jedoch keine Beitragspflicht haben.

(5) Die Mitgliederversammlung genehmigt unter Berücksichtigung der Einkünfte und Vermögensverhältnisse des Vereins einen Haushalt, der sich untergliedert in Mittel für bereits geplante Projekte und freie Mittel, über die in der Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Rahmen des Vereinszwecks verfügt werden kann. Der Vorstand führt den Haushalt aus.

(6) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Für die Ausübung des Stimmrechts kann schriftlich Vertretungsmacht erteilt werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet mit Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Für Satzungsänderungen einschließlich der Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel erforderlich. Eine Beschlußfassung im Umlaufverfahren ist zulässig (§ 32 Abs. 2 BGB). Die Abstimmungen sind geheim, wenn dies die Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder bzw. bei Wahlen mindestens fünf Mitglieder fordern.

(7) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Der Vorstand bestimmt den Protokollführer. Die Niederschrift ist den Mitgliedern innerhalb von 6 Wochen nach der Versammlung in geeigneter Form zugänglich zu machen. Einwendungen gegen diese Niederschrift können nur innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt erhoben werden.

## **§ 8 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern, darunter dem Vorsitzenden. Er soll die internationale und interdisziplinäre Ausrichtung des Vereins widerspiegeln. Das Vorstandsamt erlischt mit der Mitgliedschaft und setzt eine solche voraus.

(2) Der erste Vorstand besteht aus nur 2 Mitgliedern und wird von der Gründerversammlung für die Dauer bis zur ersten Mitgliederversammlung gewählt, höchstens ein Jahr. Später erfolgt die Wahl des Vorstands durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren vom Tag der Wahl an gerechnet. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Zur Ausführung der Geschäftstätigkeit kann sich der Vorstand der Hilfe eines Generalsekretärs oder zweier Generalsekretäre unterschiedlicher staatlicher Herkunft bedienen. Diese bestimmt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Insbesondere obliegen dem Vorstand:

1. die Einberufung und Leitung von Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Kuratoriums;
2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
3. die Aufstellung der Haushaltspläne sowie eines Rechenschaftsberichts und der Bilanz für das abgelaufene Jahr;
4. die Verausgabung von Mitteln zur Förderung der Zwecke nach § 2 der Satzung im Rahmen des Haushaltsplanes, insbesondere von § 7 Abs. 5;
5. die laufende Mitarbeit in Vereinigungen nach § 2 Abs. 4 der Satzung und
6. die Einstellung von Mitarbeitern.

Die Mitgliederversammlung kann einen Kassenprüfer für das vergangene Jahr, das kommende Jahr oder für mehrere Jahre einsetzen.

(4) Der Vorstandsvorsitzende und die sonstigen Vorstandsmitglieder vertreten den Verein in der streitigen Gerichtsbarkeit gemeinschaftlich. Ansonsten, insbesondere auch außergerichtlich, vertritt jeder für sich allein den Verein. Vereinsintern gilt folgende Geschäftsverteilung: Gewöhnliche Geschäfte mit Verpflichtungswirkung bis zu 5.000 Euro kann der Vorstandsvorsitzende oder ein von ihm benannter Vertreter abwickeln. Über die sonstigen Geschäfte des Vereins entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit seiner Stimmen im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushalts. Eine Entscheidung im Umlaufverfahren ist zulässig. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen.

(5) Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen werden.

(6) Notwendige Aufwendungen der Mitglieder des Vorstands, des oder der Generalsekretäre oder des Beauftragten ersetzt der Verein.

## **§ 9 Kuratorium**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt ein Kuratorium, das die internationale und interdisziplinäre Ausrichtung des Vereins widerspiegeln soll. Der Vorstand kann einen Vorschlag unterbreiten. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung können Vertreter der Kooperationspartner in das Kuratorium aufgenommen werden. Die Kuratoriumsmitglieder werden auf vier Jahre gewählt. Bis zur ersten Mitgliederversammlung wird das Kuratorium ersetzt durch die spontane beratende Mitwirkung von Mitgliedern, die sich hierzu bereit finden. Der Vorstand berichtet über diesen Kreis in der ersten Mitgliederversammlung.

(2) Das Kuratorium berät den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins, es kann ihm gegenüber Empfehlungen zu Zielen und Strategien der Vereinsentwicklung, wissenschaftlichen Tagungen und Ausbildungsveranstaltungen abgeben. Das Kuratorium hilft bei der Entwicklung und Pflege der Zusammenarbeit mit Einrichtungen, die die Verwirklichung der Vereinsziele fördern können. Vorstand und Kuratorium arbeiten vertraulich zusammen und informieren sich gegenseitig.

(3) Das Kuratorium tritt mindestens einmal im Jahr zusammen, regelmäßig im Zusammenhang mit der Jahrestagung. Der Vorstand lädt die Mitglieder des Kuratoriums unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu den Kuratoriumssitzungen ein. Er kann zu den Sitzungen oder einzelnen Tagesordnungspunkten Vertreter der Kooperationspartner einladen. § 7 Abs. 1 Satz 3 findet entsprechende Anwendung. Der Vorsitzende des Vorstandes bzw. sein Stellvertreter leitet die Sitzung, es sei denn das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Dieser kann auch zu außerordentlichen Sitzungen laden. Die Mitglieder des Vorstands haben das Recht zur Teilnahme.

(4) Für die Sitzungen des Kuratoriums gilt § 7 Abs. 6 und 7 entsprechend.

(5) Die Tätigkeit eines Kuratoriumsmitglieds ist ehrenamtlich, Aufwendungen werden nicht ersetzt.

### **§ 10 Verein nach deutschem Recht, internationale Ausrichtung**

(1) Die Gesellschaft für Europäisches Schuldvertragsrecht wird als Verein nach deutschem Recht gegründet. Die Registrierung als eingetragener Verein ist zu betreiben. Der Verein wird sich als Charity in England registrieren lassen. Er wird vergleichbare Möglichkeiten in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union nutzen, für die ein Vereinsmitglied eine solche belegt und vorschlägt.

(2) Der Verein wird sich in einen Europäischen Verein oder eine ähnliche Europäische Rechtsform umwandeln, sobald eine solche verfügbar ist und soweit dies ohne erhebliche Nachteile möglich ist. Bei Umwandlung geht das Vermögen auf die neue Rechtsform über oder wird auf sie übertragen. Bindungen nach deutschem Steuerrecht bleiben davon unberührt.

### **§ 11 Sprache und Geschlechtsbezeichnungen**

(1) Sämtliche Vereinsakte werden in englischer Sprache durchgeführt, Protokolle und die Akte gegenüber dem Vereinsregister zusätzlich in Deutsch, Akte gegenüber Steuerbehörden allein in der Amtssprache der jeweiligen Behörde.

(2) Sämtliche Geschlechtsbezeichnungen in dieser Satzung beziehen sich auf weibliches und männliches Geschlecht gleichermaßen.

### **§ 12 Vereinfachte Satzungsänderungen**

Der Vorstand ist zu solchen Satzungsänderungen befugt, die erforderlich sind, um Beanstandungen des Registergerichts oder - im Hinblick auf die angestrebte Anerkennung der Gemeinnützigkeit - Beanstandungen der Finanzverwaltung auszuräumen, sofern damit nicht wesentliche Änderungen verbunden sind.

### **§ 13 Schlußbestimmung**

§ 1 Abs. 1 Satz 2, § 9 Abs. 1 Sätze 5 und 6, § 10 Abs. 1 Satz 2 sowie §§ 12 und 13 treten mit Eintragung des Vereins bzw. Wahl des ersten Kuratoriums außer Kraft.